

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG - GEMEINDE PETERSHAUSEN - ORTSTEIL OBERMARBACH

Satzung über die Festlegung der Grenzen für den Teilbereich der Fl.Nr. 205/3 und 208, Gem. Obermarbach, des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Obermarbach.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i.V. mit Art. 23 BayGO erläßt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den Teilbereich der Fl.Nr. 205/3 und 208, Gem. Obermarbach in Obermarbach, des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der in beigefügtem Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zuständigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

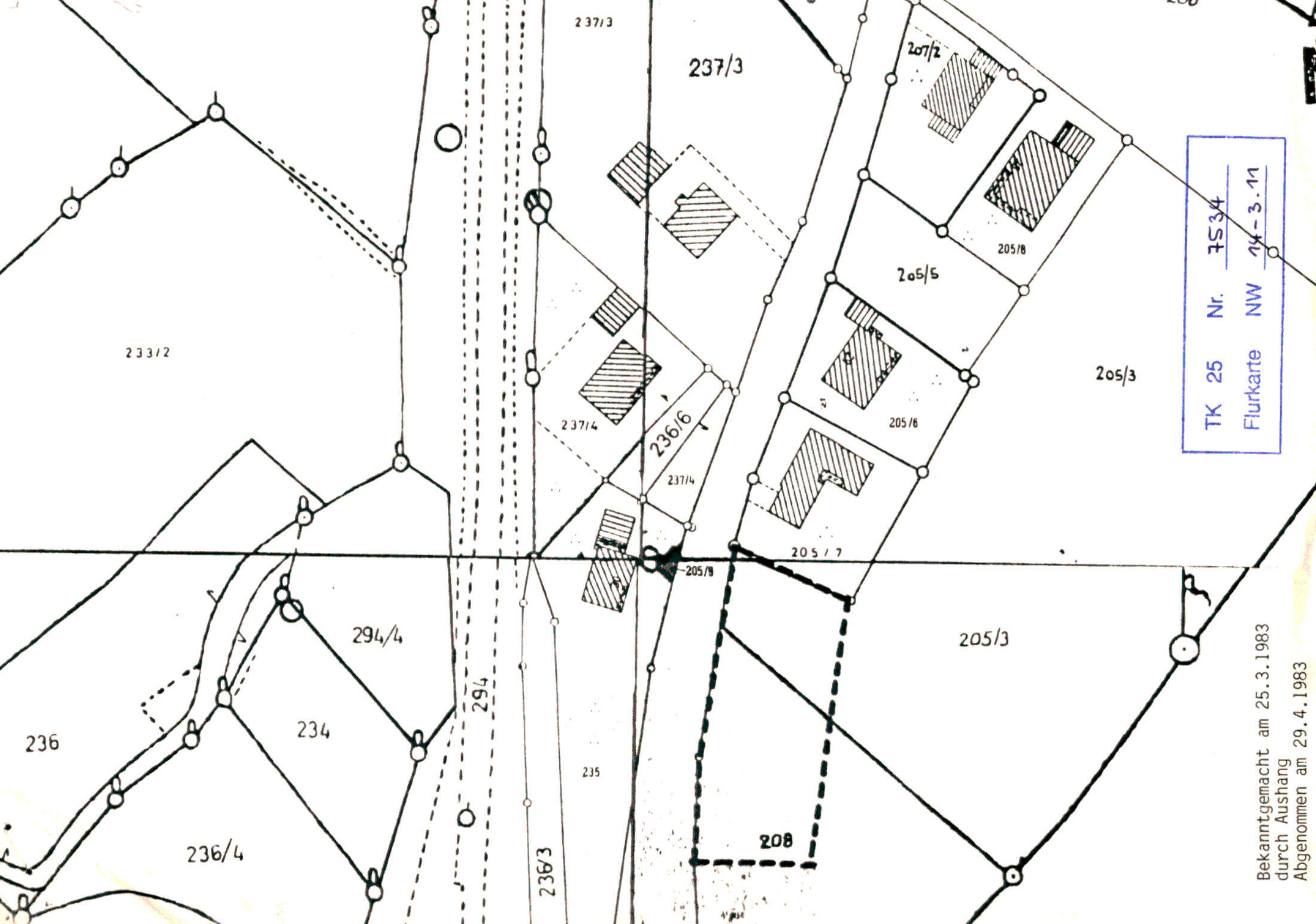
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, den 5.1.1983



GEMEINDE PETERSHAUSEN

Ludwig Götz
1. Bürgermeister



TK 25 Nr. 7534
 Flurkarte NW 14 - 3.11

Bekanntgemacht am 25.3.1983
 durch Aushang
 Abgenommen am 29.4.1983

Diese Ortsabrundungssatzung wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 26.01.1983 Nr. 40/610-4/3 (3/83) gemäß § 34 Abs. 2 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz i.d.F. v. 6. Juli 1982 (GVBl S. 450) genehmigt.

Dachau, den 28.04.1983

Landratsamt Dachau
I.A.

Reile

Reile
Oberregierungsrat

